



**KINDERSCHUTZALLIANZ**  
THE ALLIANCE FOR CHILDREN

Memorandum of Understanding

# Memorandum of Understanding

KINDERSCHUTZALLIANZ – the Alliance for Children

## Präambel

Das Internet hat sich in den letzten Jahren als weltweit nutzbringendes Kommunikationsnetzwerk für Millionen von Menschen bewährt. Mit keinem anderen Medium lassen sich große Distanzen, kulturelle Unterschiede und nationalstaatliche Grenzen schneller überwinden. Internetdienste wie E-Mail und soziale Medien werden ebenso wie interaktive Webangebote Einzug in das tägliche Leben gefunden. Internetshops, Online-Banking sowie die zahlreichen Business -to- Business-Anwendungen sind Ausdruck der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung, die das Internet für seine im Jahr 2019 nahezu 63 Mio. Nutzer allein in Deutschland hat.

Das Internet als grundsätzlich wertneutrale Technologie wird allerdings auch von pädophilen Tätern missbraucht, die Inhalte der Darstellung sexueller Gewalt gegenüber Kindern tauschen oder gewinnbringend verkaufen. Die im Internet kursierenden Bilder und Filme zeigen die Vergewaltigung und den Missbrauch von Kindern, Kleinkindern und Säuglingen. Nicht nur die sexuelle Gewalt selbst, auch die davon existierenden Bilder und Filme verletzt die Menschenwürde der Opfer und traumatisiert die jungen Menschen und deren Angehörige für ihr gesamtes Leben. Einmal in die digitalen Medien gelangt, zirkulieren diese Bildnisse in unkontrollierbarer Weise und verfolgen die Gepeinigten noch bis weit in das Erwachsenenalter.

Die Bündnispartner stellen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit aller Entschlossenheit zu bekämpfen. Durch konsequente Strafverfolgung müssen die Täter ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden. Daneben sind auch Präventionsmaßnahmen unerlässlich,

welche die Verbreitung von Darstellungen der Taten in den digitalen Medien verhindern und weiterhin strikt gesellschaftlich ächten werden.

Die sich in der öffentlichen Wahrnehmung zahllosen Fälle von steigender sexualisierter Gewalt – wie auch die daraus resultierenden medialen Darstellungen haben einer breiten Öffentlichkeit die Problematik vor Augen geführt, gleichzeitig aber auch gezeigt, dass die Bekämpfung dieser Taten einen neuen Ansatz erfordert, der eine nachhaltige Prävention mit einer konsequenten Täterermittlung und –verfolgung sowie die Nachsorge für die Opfer in den Mittelpunkt stellt und somit den Anspruch erhebt, das Problem an allen Ansatzpunkten zu bekämpfen. Es ist deutlich geworden, dass rechtswidrige Inhalte in den digitalen Medien nicht effektiv dadurch bekämpft werden können, dass sie einfach ausgeblendet werden. Vielmehr ist zur Identifizierung der Täter und der Opfer sowie zur Löschung der Inhalte das unverzügliche Handeln der staatlichen Institutionen unter Mitwirkung der Verbände, der Wissenschaft und der Wirtschaft erforderlich. Im Sinne dieser ganzheitlichen Strategie zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche engagieren sich disziplinübergreifende Organisationen aus allen Teilen der Gesellschaft mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen zu schaffen.

In diesem Sinne schließen sich das Land Niedersachsen, Unternehmen der Wirtschaft, Verbände, Organisationen und Vertreter der Wissenschaft zusammen, um gemeinsam nach rechtlichen, technischen, organisatorischen und politischen Lösungen zu suchen, die die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern, eindämmen und unter Wahrung der Bürgerrechte noch effektiver bekämpfen können.

Durch das am 27.11.2009 gegründete Bündnis „White IT – Bündnis gegen Kinderpornographie“, welches zum Ziel hatte, ausschließlich die Darstellung im Internet zu bekämpfen, wurde aufgezeigt, dass noch viel weitreichendere Lösungen erforderlich sind, um die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einzudämmen. Somit soll nun mit einem eng verzahnten Bündnis zum Ausdruck gebracht werden, dass Diversität, Vielfalt und Zusammenhalt erforderlich sind, um ganzheitlich agieren zu können.

Daher haben sich die Unterzeichner bereit erklärt, die

## KINDERSCHUTZALLIANZ – The Alliance for Children

hiermit zu gründen und rufen alle Organisationen, Unternehmen, Verbände und die Wissenschaft dazu auf, sich ihnen anzuschließen.

Die Unterzeichner vereinbaren sodann das Folgende:

### Gegenstand des Bündnisses / Rechtliche Bestimmungen

#### § 1 Ziel

Ziel des Bündnisses ist die Entwicklung und Umsetzung einer ganzheitlichen Strategie zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Diese Strategie reicht von der Prävention über die Strafverfolgung bis hin zu Hilfe für die Opfer und bedient sich zur Realisierung technischer, rechtlicher, organisatorischer und politischer Instrumente. Das Bündnis wird dazu bereits existierende Maßnahmen und Kooperationen von Staat, Wirtschaft und Wissenschaft sowie des Bündnisses „White IT – Bündnis gegen Kinderpornographie“ in seine Arbeit einbeziehen.

Die nicht abschließend genannten Elemente der Strategie sind:

- umfassende objektive kriminologisch-empirische Analyse der tatsächlichen Bedingungen als Basis für die Weiterentwicklung und Präzisierung der Bündnisstrategie, deren Maßnahmen und Projekte,
- Analysen der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Verfassung-, Datenschutz- und Telekommunikationsrecht,
- weitere Verbesserungen in der Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit Informationstechnik sowie die Qualifikation der Ermittlungsorgane,
- Unterstützung der Strafverfolgung durch die Fortentwicklung und Verbesserung von forensischen Werkzeugen um Täter und Opfer zu identifizieren,
- weitere Verbesserungen der internationalen Zusammenarbeit in der Strafverfolgung (Rechtshilfeabkommen, gemeinsame elektronische Datenbanken),
- Zusammenarbeit mit dem Bund bei Initiativen zur Rechtsangleichung in solchen Staaten, welche die Erstellung und Verbreitung von Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend verfolgen,
- Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und Eltern über die Gefahren in den digitalen Medien im Zusammenhang mit Missbrauchsdelikten,
- Schaffung und Sicherung von Hilfsangeboten für Opfer und deren Angehörigen,
- Auf- und Ausbau beratender und therapeutischer Angebote für Menschen mit pädosexuellen Neigungen,
- Entwicklung technischer Schutzmechanismen unter dem Fokus einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt und der Unterstützung der Täterverfolgung.

## § 2 Aktivitäten

### 1. Geschäftsstelle

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport stellt die bisherige Geschäftsstelle „White IT“ für die Koordinierung der Kinderschutzallianz bei. Die Geschäftsstelle vertritt das Bündnis nach außen.

### 2. Veranstaltungen

Das Bündnis führt gemeinsame Veranstaltungen durch, welche vor allem dem Meinungs- und Ideenaustausch, der Reflexion sowie der Präsentation und Diskussion von Lösungsmöglichkeiten dienen.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

Das Bündnis betreibt eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer aktiven Informations- und Kommunikationspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit ist darauf ausgerichtet, das Bewusstsein für die Ziele des Bündnisses und für die Wahrnehmung des Bündnisses selbst sowie seiner Partner zu steigern. Das Bündnis erarbeitet und verbreitet dazu unter anderem gemeinsame Informationsmaterialien und sonstige Veröffentlichungen.

## § 3 Zusammenarbeit

Sämtliche Partner sind gleichgestellt. Jeder einzelne Partner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der jeweilig finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Dazu zählt insbesondere die Bestellung einer festen Ansprechperson beim jeweiligen Partner. Zudem verpflichtet sich jeder Partner, einmal im Jahr die Geschäftsstelle der Kinderschutzallianz in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele getroffen wurden. Bei Bedarf gibt sich die Kinderschutzallianz eine gesonderte Geschäftsordnung.

## § 4 Schutzrechte

### 1. Marken und geschäftliche Bezeichnungen

Für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bündnisses gestatten die Bündnispartner einander für die Dauer ihrer Teilnahme an dem Bündnis die gegenseitige Nutzung ihrer geschäftlichen Bezeichnungen sowie Namensrechte und der entsprechenden Marken nach den Vorgaben des jeweiligen Namensinhabers. Gleiches gilt für die beim Marken- und Patentamt eingetragenen Rechte zur Nutzung der Wortmarke „Kinderschutzallianz“ samt Wort/Bildmarke „Kinderschutzallianz – The Alliance for Children“.

### 2. Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte

Für im Rahmen des Bündnisses erarbeitete Inhalte bleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte bei deren Urhebern. Die Partner räumen einander die für eine körperliche oder unkörperliche Veröffentlichung im Rahmen des Bündnisses erforderlichen Rechte ein.

## § 5 Sponsoring

Für die Annahme von Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen findet im Verhältnis zwischen dem Land Niedersachsen und den übrigen Partnern die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ (Veröffentlichung: Nds. MBl. 2009 S. 822 und Nds. MBl. 2014 S. 641) Anwendung. Soweit das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Sponsoring Leistung eines der übrigen Partner annimmt, ist dazu der Abschluss einer gesonderten Sponsoringvereinbarung erforderlich. Sponsoringleistungen ab 1.000 EUR werden jährlich im Internet unter „[www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de) > Politik & Staat > Finanzen > Sponsoring“ veröffentlicht.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

1. Eine rechtliche Verpflichtung zwischen den Bündnispartnern zur Vornahme von konkreten Aktivitäten besteht unter diesem Memorandum nicht. Es ist jedoch angestrebt, dass jeder Bündnispartner bei Aufnahme in die Kinderschutzallianz gegenüber der Geschäftsstelle erklärt, welchen Mehrwert durch die Partnerschaft vom Neumitglied eingebracht werden kann. Die Geschäftsstelle prüft dies und bestimmt über die Aufnahme ins Bündnis.
  
2. Die Details der wechselseitigen Zusammenarbeit und die einzelnen Aktivitäten im Sinne von §§ 2 und 3 dieses Memorandums sowie die von den einzelnen Bündnispartnern in diesem Zusammenhang zu tragenden Kosten werden die jeweils betroffenen Bündnispartner in separaten schriftlichen Vereinbarungen regeln.
  
3. Jeder Bündnispartner ist jederzeit berechtigt, seine Teilnahme an dem Bündnis zu beenden. Die Beendigung geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle für die Koordinierung der Kinderschutzallianz.
  
4. Sollte sich die Organisation des Bündnispartners dahingehend ändern, dass Name und/oder Wirkung in erheblichem Maß verändert oder die Organisation sich aufgelöst hat, erlischt umgehend auch mit Mitgliedschaft im Bündnis. Die Feststellung dazu wird von der Geschäftsstelle getroffen.
  
5. Kommt es nicht zum Abschluss weiterer Vereinbarungen über konkrete Aktivitäten im Rahmen des Bündnisses im Sinne von §6 Nr. 2 dieses Memorandums, sind Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Kostenerstattung) der Bündnispartner gegeneinander - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.



6. Jeder Bündnispartner wird alle Informationen, die er von einem anderen Bündnispartner im Rahmen der Gespräche und Zusammenarbeit unter diesem Memorandum erhält, nur zu den Zwecken verwenden, zu denen er sie erhalten hat, sie Dritten nicht zugänglich machen und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, die von dem diese Informationen empfangenden Bündnispartner nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig erlangt wurden oder deren Veröffentlichung der übermittelnde Bündnispartner vorher schriftlich zugestimmt hat.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls nicht, soweit die Parteien aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung der erhaltenen Informationen gezwungen werden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Außerkrafttreten dieses Memorandums.

7. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Memorandum oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hannover. Auf diese Absichtserklärung ist deutsches materielles Recht anwendbar.

8. Änderungen dieses Memorandums bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur in schriftlicher Form verzichtet werden.

9. Dieses Memorandum beendet mit Unterzeichnung die Mitgliedschaft –sofern teilgenommen- im bisherigen Bündnis „White IT“, welche auf Basis eines MoU am 27.11.2009 gegründet und in der Folge von den unten stehenden Unterzeichnern betrieben worden ist.

10. Dieses Memorandum tritt mit Unterzeichnung durch mindestens zwei Bündnispartner in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn alle bis auf einen Bündnispartner ihre Teilnahme an dem Bündnis beendet haben; § 6 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt.

Berlin, \_\_\_\_ . Februar 2020